

ACK in Baden-Württemberg Staffenbergstraße 46 70184 Stuttgart

An die Mitgliedskirchen  
der ACK in Baden-Württemberg  
und an den Vorstand der ACK in Deutschland

Im Oktober 2012

**Geschäftsstelle**

Staffenbergstraße 46  
70184 Stuttgart  
Telefon 0711/243114  
Telefax 0711/2361436

ackbw@t-online.de  
www.ack-bw.de

**Kirchenaustritt von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
auf deren Anstellung die ACK-Klausel Anwendung findet**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Delegiertenversammlung der ACK in Baden-Württemberg hat sich in ihren Sitzungen am 23. September 2011 in Hohenheim, am 23. März 2012 in Neckarelz und am 4. Oktober 2012 in Herrenberg mit der Frage der Kirchenzugehörigkeit im Blick auf kirchliche Anstellungsverhältnisse in den ACK-Mitgliedskirchen befasst.

Bei der Anstellung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ja mit großer Einmütigkeit und gutem Erfolg die „ACK-Klausel“ zu Grunde gelegt. Im Fall von Kirchenaustritten bei bestehenden Anstellungsverhältnissen findet hingegen die ACK-Klausel bisher keine Anwendung. Dadurch kann es nicht nur zu unbilligen Härten für die Betroffenen kommen, sondern auch zu Belastungen im Verhältnis der Kirchen untereinander und in ihrem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

In einer Richtlinie empfiehlt die EKD ihren Mitgliedskirchen:

*„Für den Dienst in der evangelischen Kirche ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein.“*

(Richtlinie nach Art.9 Buchst.b Grundordnung, 1.7.2005, § 3 Abs.3)

Diese Richtlinie, die ganz dem Geist der Charta Oecumenica und der Präambel der ACK-Satzung entspricht, halten wir für sehr hilfreich. Die ACK in Baden-Württemberg bittet daher ihre Mitgliedskirchen zu prüfen, ob sie beim Kirchenaustritt von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Anstellung die ACK-Klausel Anwendung findet, im Sinne dieser Richtlinie verfahren könnten, so dass sie diesen Austritt nicht als Verlust der Eignung und folglich als Kündigungsgrund werten, sofern – was einer Einzelprüfung bedarf – der Eintritt in eine andere ACK-Kirche erfolgt.

Mit herzlichem Gruß

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel (Vorsitzender)  
für die Delegiertenversammlung der ACK in Baden-Württemberg